

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

**Beschlüsse der Lehrerkommission der Bayer. Regional-KODA
vom 18.04.2002**

- Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse angestellter Lehrkräfte an beruflichen Schulen, SR 2 I Teil B
hier: Neufassung der Sonderregelung
zum 01.06.2002
- SR 2 I Teil A und C: Streichung des letzten Satzes in der Protokollnotiz zu Nr. 5
zum 01.06.2002
- SR 2 I Teil A und C: Ergänzung der Nr. 9 durch eine Regelung zur ordentlichen Kündigung
zum 01.06.2002
- SR 2 I Teil A: Streichung der Nr. 12
zum 01.06.2002
- SR 2 I Teil C: Anpassung der Nr. 12 an den Wortlaut in den Teilen A und B
zum 01.06.2002
- SR 2 I Teil C: Streichung der leeren Nr. 13
zum 01.06.2002
- SR 2 I Teil A (betrifft Gymnasien und Realschulen)
hier: Ergänzung der Nr. 6, Abs. 6
zum 01.06.2002

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

In den bayerischen (Erz-)Diözesen wird die SR 2 I Teil B des ABD Teil A wie folgt gefasst:

Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft¹

¹ Für die Lehrkräfte ist die Kirchliche Lehrerdienstordnung Bestandteil des Arbeitsverhältnisses

A. ...

B. Regelungen für die Arbeitsverhältnisse angestellter Lehrkräfte an beruflichen Schulen

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte als Lehrkräfte an beruflichen Schulen mit Ausnahme der Berufsschulen.

Erläuterung:

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelung sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Nr. 2

Zu § 7 – Ärztliche Untersuchung –

Es gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten an Schulen allgemein erlassen sind.

Nr. 3

Zu §§ 15, 15 a, 15 b, 15 c, 15 d, 16, 16 a, 17, 34 und 35 – Arbeitszeit – Vergütung Nichtvollbeschäftigter – Zeitzuschläge Überstundenvergütung –

(1) Die §§ 15–16 a, 17, 34 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und 35 finden keine Anwendung.

(2) Für Lehrkräfte gelten die Arbeitszeitregelungen wie für Lehrkräfte des Freistaats Bayern an beruflichen Schulen. ABD Teil C Nr. 11 findet keine Anwendung.

(3) Für die Vergütung von Mehrarbeit gelten die Vorschriften für angestellte Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

(4) Lehrkräfte erhalten bei Übernahme einer Tätigkeit, für die bei gleichartigen staatlichen Schulen Anrechnungen üblich sind, sowie bei vergleichbaren Tätigkeiten, die dem speziellen Profil der Schule dienen, Anrechnungen, soweit solche zur Verfügung stehen.

(5) Lehrkräfte erhalten Ermäßigungen entsprechend den staatlichen Vorschriften.

(6) Die Unterrichtspflichtzeit kann im Einzelfall bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse für das jeweilige Schuljahr um bis zu 25 % gekürzt werden¹. Davon ausgenommen sind Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 ABD Teil A, 1 vorliegen. Die Auswahl hat soziale Gesichtspunkte entsprechend § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

¹ Vorrangig ist eine Einigung mit den Lehrkräften zu versuchen.

Protokollnotiz zu Abs. 2

Veränderungen der staatlichen Unterrichtspflichtzeit, die in einer vorübergehenden Mehrung bzw. Minderung (Arbeitszeitkonto) bestehen, werden nicht wirksam.

Nr. 4

Zu § 20 – Dienstzeit –

Die an deutschen oder im Sinne des § 20 Abs. 2 d ABD Teil A, 1. kirchlichen Auslandsschulen verbrachten Zeiten werden als Dienstzeit angerechnet.

Nr. 5

Zu §§ 22–25 – Eingruppierung – Bewährungs- und Zeitaufstieg

(1) Die §§ 22–25 finden vorbehaltlich Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung.

(2) Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind, werden eingruppiert wie vergleichbare Beamte des Freistaats Bayern.

(3) Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis wegen Fehlens der fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden entsprechend den staatlichen Eingruppierungsrichtlinien ein- und höhergruppiert. Für die Erfüllung der Bewährungszeit findet § 23 a Anwendung.

(4) Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen für die Verleihung einer Berufsbezeichnung im Sinne von Art. 100 Absatz 3 BayEUG erfüllt sind, erhalten diese, sobald dafür die vom Schulträger unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen zu beantragende Genehmigung vorliegt.

(5) Für die Beurteilung der Lehrkräfte gelten die staatlichen Vorschriften entsprechend.

Protokollnotiz zur Nr. 5:

Die Berechnung des Besoldungsdienstalters bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt so, als sei Hauptberuflichkeit im Sinne des § 28 BBesG gegeben bzw. gegeben gewesen.

Nr. 6

Zu §§ 26–33 a – Vergütung – Zulagen –

(1) Die §§ 26–33 a finden keine Anwendung.

(2) Die Lehrkräfte werden nach der für Beamte des Freistaats Bayern gemäß Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nebst Anhang vergütet. Darüber hinaus können bei Vorliegen eines Angebots zur Berufung in ein Beamtenverhältnis weitere Vergütungsbestandteile gewährt werden. Lehrkräfte nach Nr. 5 Absatz 3 werden nach der Besoldungsgruppe vergütet, die ihrer Eingruppierung nach Nr. 5 Absatz 3 entspricht.¹

Die Vergütung umfasst auch für Teilzeitbeschäftigte die Gewährung von Leistungsstufen, -zulagen und -prämien entsprechend den für die Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern geltenden Vorschriften.

(3) Für die Höhe von Leistungen nach ABD Teil C Nr. 6, 7, 8, 9 finden die Vorschriften für Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern entsprechend Anwendung.

¹ Es sind die Vergütungsgruppen des ABD mit den Besoldungsgruppen der staatlichen Beamten wie folgt vergleichbar:

X	A 1	IV b	A 10
IX b	A 2	IV a	A 11
IX a	A 3	III	A 12
VIII	A 5	II b und II a	A 13
VII	A 6	I b	A 14
VI b und VI a	A 7	I a	A 15
Vc	A 8	I	A 16.
Vb und Va	A 9		

(4) Änderungen der Vergütung bzw. Leistungen gem. Absatz 2 und Absatz 3 werden zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil der SR 2 I.

(5) Bei Lehrkräften in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 168 SGB VI. Davon ausgenommen sind Lehrkräfte, welche die Befähigung für eine beamtenrechtliche Laufbahn nicht besitzen.

(6) Bei Lehrkräften, die die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen, kann der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung) übernehmen.

Nr. 7

Zu § 40

- Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen -

Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten Beihilfe zumindest für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle des Erziehungs- oder Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen.¹

¹ Gesetzlich Krankenversicherte erhalten derzeit Beihilfe im Tarif 820 K.

Nr. 8

Zu Abschnitt XI – Urlaub – Arbeitsunfähigkeit während der unterrichtsfreien Zeit

(1) Die §§ 47–49 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Lehrkräfte des Freistaats Bayern.

(2) Für die Höhe des Urlaubsanspruchs bei befristeten Arbeitsverhältnissen gelten die Bestimmungen für die entsprechenden angestellten Lehrkräfte des Freistaats Bayern.

(3) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 37 Abs. 2 und 4 bzw. § 71 Abs. 2 beginnen mit dem Tag der Arbeitsunfähigkeit.

(4) Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Nr. 9

Zu § 53 – Ordentliche Kündigung –

(1) Das Arbeitsverhältnis kann zur Erprobung der Lehrkraft bis zu einem Jahr befristet werden. Abweichend von Nr. 7 Abs. 3 SR 2 y ABD Teil A, 2. ist die ordentliche Kündigung zulässig.

(2) Mit der für den 30. Juni geltenden Frist kann auch zum 31. Juli oder 31. August gekündigt werden.

(3) Von Lehrkräften, die nach Abschluss des Arbeitsvertrags die Tätigkeit unberechtigt nicht aufnehmen oder ohne Einhaltung der Kündigungsfristen des § 53 ABD Teil A, 1. oder bei auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Arbeitsverhältnissen vor deren vereinbartem Ende beenden, kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Monatsvergütung verlangt werden.

Nr. 10

Zu § 60 Abs. 1 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze –

Es gelten die Vorschriften für die entsprechenden Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern. Sehen diese Vorschriften ein Ausscheiden vor Vollendung des 65. Lebensjahres vor, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Nr. 11

Die §§ 11, 39, 42, 43, 44, 52 Abs.1 Buchst. d finden keine Anwendung.

Es gelten anstelle dieser Bestimmungen die jeweiligen Bestimmungen für die entsprechenden Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern.

Nr. 12

Zu ABD Teil H – Arbeitsverhältnisse nach Erreichung der Altersgrenze -

Die Vergütung richtet sich nach der Besoldungsordnung A nebst Anhang. Die Eingruppierung unterliegt der freien Vereinbarung.

Nr. 13

Geltung

(1) Diese Regelungen gelten nicht, wenn und soweit der Schulträger aufgrund von Vereinbarungen mit nichtkirchlichen Zuschussgebern an andere Regelungen gebunden ist.

(2) Im Übrigen gelten sie für ab dem 01.06.2002 begründete Arbeitsverhältnisse.

(3) Abweichend davon gelten Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 Abs. 1 bis 4, 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12, auch für am 31. 05. 2002 bestehende Arbeitsverhältnisse.

(4) Nr. 6 Abs. 5 gilt für am 31.05.2002 bestehende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften mit einer Vergütung nach der für Beamte des Freistaates Bayern gem. Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A. Satz 1 gilt auch für Lehrkräfte, die bisher eine Vergütung nach den Vergütungstarifverträgen des BAT/BL oder nach Vergütungsregelungen im Geltungsbereich des ABD Teil A erhalten, wenn sie eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Vergütung nach der gem. Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz i. V. m. dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A erfolgen soll. Die Erklärung ist spätestens bis zum 30. 11. 2002 mit Wirkung für den übernächsten darauf folgenden Monat abzugeben.

(5) Für am 31.05.2002 bestehende Arbeitsverhältnisse gilt im Verhältnis zu kollektivrechtlichen Regelungen das Günstigkeitsprinzip.

SR 2 I Teil A und C: Streichung des letzten Satzes in der Protokollnotiz zu Nr. 5

1. In der Protokollnotiz zu Nr. 5 der SR 2 I Teil A (betr. Realschulen und Gymnasien) und Teil C (betr. Grund- und Hauptschulen) wird der Satz „Geringfügige Beschäftigungen werden nicht angerechnet“ gestrichen.
2. Diese Regelung tritt zum 01.06.2002 in Kraft.

SR 2 I Teil A und C: Ergänzung der Nr. 9 durch eine Regelung zur ordentlichen Kündigung

1. Nr. 9 Abs. 1 der SR 2 I Teil A (betr. Realschulen und Gymnasien) und Teil C (betr. Grund- und Hauptschulen) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Abweichend von Nr. 7 Abs. 3 SR 2 y ABD Teil A, 2. ist die ordentliche Kündigung zulässig.“

2. Diese Regelung tritt zum 01.06.2002 in Kraft.

SR 2 I Teil A: Streichung der Nr. 12

1. Nr. 12 der SR 2 I Teil A (betr. Realschulen und Gymnasien) wird gestrichen. Gleichzeitig wird die Nr. 13 inhaltlich unverändert zu Nr. 12 und die Nr. 14 inhaltlich unverändert zu Nr. 13.
2. Diese Regelung tritt zum 01.06.2002 in Kraft.

SR 2 I Teil C: Anpassung der Nr. 12 an den Wortlaut in den Teilen A und B

1. SR 2 I Teil C Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Nr. 12

Zu ABD Teil H – Arbeitsverhältnisse nach Erreichung der Altersgrenze –

Die Vergütung richtet sich nach der Besoldungsordnung A nebst Anhang. Die Eingruppierung unterliegt der freien Vereinbarung.

2. Diese Regelung tritt zum 01.06.2002 in Kraft.

SR 2 I Teil C: Streichung der leeren Nr. 13

1. In Nr. 13 der SR 2 I Teil C (betr. Grund- und Hauptschulen) werden die Überschrift und das Wort „frei“ gestrichen und inhaltlich unverändert Überschrift und Text der Nr. 14 eingefügt. Gleichzeitig wird die Nr. 14 gestrichen.
2. Diese Regelung tritt zum 01.06.2002 in Kraft.

SR 2 I Teil A, (betrifft Gymnasien und Realschulen)

hier: Ergänzung der Nr. 6 Abs. 6

1. Abs. 6 Satz 1 der Nr. 6 SR 2 I Teil A, erhält folgende Fassung:

...

(6) Bei Lehrkräften mit Versorgungszusage im Sinne von Abs. 5 übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung) spätestens ab dem fünften Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. ...

2. Diese Regelung tritt zum 01.06.2002 in Kraft.

